

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Sonntagen am 3. Juli und 9. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzgenbach am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des Dorffestes mit Straßenmusikantenfest und Trödelmarkt in Bad Ditzgenbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach in allen drei Ortsteilen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, dem 03.07.2011, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr; geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass eines "Human-Table-Soccer"-Turnieres (Menschliches Tischfußball) in Verbindung mit einer Leistungsschau der örtlichen Gewerbetreibenden in Gosbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach in allen drei Ortsteilen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, dem 09.10.2011, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ditzgenbach, den 28.03.2011

gez.

Ueding

Bürgermeister